

AGB Nutzung SCS-Bus (Ford Transit)

Kennzeichen RW – SC 1992

AGB Nutzung Vereins-KFZ

1. Allgemeines

Die vereinseigenen Fahrzeuge werden unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit vermietet. Der Verein haftet nicht für die Verfügbarkeit bei höherer Gewalt oder technische Defekte, die nicht vom Verein zu vertreten sind. Die Fahrzeuge werden vom Verein auf den ordnungsgemäßen Zustand ohne Mangel für den Zeitpunkt der Übergabe an die Fahrer überprüft. Sofern Mängel (beispielsweise Karosserieschäden) vorhanden sind, werden diese gesondert dokumentiert und den Fahrzeugpapieren beigelegt. Gleichwohl sind die Fahrer verpflichtet, das Fahrzeug bei der Übergabe auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und sich von der Unversehrtheit des Fahrzeuges, dem Stand des Kilometerzählers, dem Vorhandensein des vollständigen Werkzeugs, der Wagenpapiere, des Warndreiecks, des Verbandskastens, des Reserverades und des bei Übergabe vollen Tankinhaltes zu überzeugen. Die Fahrer sind verpflichtet, etwaige Abweichungen hiervon sowie äußerlich erkennbare Mängel dem Verein jeweils unverzüglich anzuzeigen. Kraftstoffkosten gehen zu Lasten der Fahrer. Die Fahrer haben das Fahrzeug vollgetankt zurückzugeben. Anderenfalls ist der Verein berechtigt, den Fahrern die bei der Vollerfüllung entstehenden Kosten -plus einer Gebühr in Höhe von 40,00 Euro- in Rechnung zu stellen. Das Fahrzeug kann durch handelsübliche Ortungssysteme überwacht werden.

2. Besondere Pflichten der Mieter

2.1. Allgemeines

Die Fahrer sind verpflichtet, das Kraftfahrzeug schonend zu behandeln und alle für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges bestehenden Vorschriften und Gesetze sorgfältig zu beachten. Gewerbliche Warenbeförderung wird einvernehmlich ausgeschlossen. Die Fahrer sind verpflichtet, das Motoröl und Kühlwasser zu kontrollieren.

2.2. Führungsberechtigung

Das Fahrzeug darf nur von Fahrern genutzt werden, die bei der Anmeldung angegeben wurden. **Diese müssen Mitglied im Ski-Club Seedorf 1992 e.V. sein, um das Fahrzeug führen zu dürfen!** Die Fahrer haben ihr eigenes Handeln zu vertreten. Begleitend müssen sich alle Fahrer verpflichten, alle Nutzungsvereinbarungen einzuhalten. Der Fahrer muss mindestens 18 Jahre alt sein, für Fahrer unter 21 Jahren fällt für den gebuchten Zeitraum eine einmalige „Jungfahrergebühr“ an.

2.3. Obhutspflicht

Die Fahrer haben dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug sorgfältig gegen Diebstahl gesichert wird. In jedem Fall darf das Fahrzeug nur so abgestellt werden, dass Beschädigungen durch Dritte, insbesondere durch den fließenden Verkehr, ausgeschlossen sind. Verstößen die Fahrer gegen diese Verpflichtungen, so haben sie dem Verein den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und

Mietvertragsverletzungen haftet der Fahrer nur dann nicht, wenn er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

2.4. Nutzungsbeschränkung

Den Fahrern ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Veranstaltungen, zu Testzwecken, sowie zu rechtswidrigen Zwecken, auch soweit sie nur nach dem Recht des Tatorts verboten sind, insbesondere zur Beförderung von Gefahrgut zu benutzen. Eine Belastung des Kraftfahrzeugs über das gesetzlich zulässige Maß sowie nach Vorgabe des Fahrzeugherstellers hinaus ist unzulässig. Das Fahrzeug muss so betrieben werden, dass außerordentlicher Verschleiß nicht messbar ist (Reifen etc.).

2.5. Auslandsfahrten

Das Fahrzeug darf ausnahmslos nur innerhalb der Europäischen Union, in der Schweiz, in Liechtenstein, in Norwegen und in Island geführt werden. Die im jeweiligen Land geltenden Verkehrsregeln müssen eingehalten werden. Der Fahrer hat für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Mautgebühren zu sorgen.

2.6. Anzeigepflicht bei Unfall

Die Fahrer sind verpflichtet, bei jeglichem Unfall mit dem Fahrzeug die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Unfall polizeilich aufgenommen wird, auch dann, wenn ein anderer Unfallbeteiligter nicht vorhanden ist. Die Fahrer sind verpflichtet, Namen, Vornamen und Anschriften aller Unfallbeteiligten und Zeugen, ferner Zeit, Ort, Straße sowie die polizeilichen Kennzeichen der am Unfall beteiligten Fahrzeuge festzuhalten und dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Die Geltendmachung von unfallbedingten Ersatzansprüchen wegen einer Beschädigung des Fahrzeugs erfolgt ausschließlich durch den Verein. Die Fahrer sind verpflichtet, dem Verein den Unfallhergang wahrheitsgemäß zu schildern und sie bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch Erteilung der erforderlichen Informationen zu unterstützen. Soweit sich bei den Fahrzeugpapieren ein Formular zur Unfallaufnahme befindet, ist dieses zu verwenden und sorgfältig auszufüllen und dem Verein zu überlassen.

2.7. Nutzungsdauer und Rückgabe

Die Fahrer verpflichten sich, das Fahrzeug in dem von ihnen übernommenen Zustand am vereinbarten Rückgabetermin und Fahrzeug-Standort dem Verein zurückzugeben. Falls die Fahrer die vereinbarte Fahrzeugrückgabe ändern wollen, ist in jedem Fall die vorherige Zustimmung des Vereins einzuholen. Die nicht rechtzeitige Rückgabe des Kraftfahrzeuges am vereinbarten Rückgabeort, der Fahrzeugpapiere oder der Fahrzeugschlüssel verpflichten die Fahrer zum Ersatz des dem Verein hieraus möglicherweise entstehenden Schadens.

2.8. Zahlung der Miete

Die ausgestellten Rechnungen werden ausschließlich von dem uns bekannten Konto des Vertragspartners frühestens 7 Tage nach Rückgabe eingezogen.

2.9. Rücklastschriften

Kosten für Rücklastschriften, die vom Mieter zu verantworten sind, werden an den Mieter weiterbelastet.

3. Pflichten des Vermieters

3.1. Versicherung, Haftung

Das Fahrzeug ist nach den gesetzlichen Vorschriften versichert. Eine Versicherung für

Gefahrguttransporte besteht nicht. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Verein für alle darauf zurückzuführenden Schäden uneingeschränkt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei grober Fahrlässigkeit von Vereinsmitgliedern ist die Haftung des Vereins für Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Verein für Sach- und Vermögensschäden nur bei Verletzung wesentlicher Pflichten. Auch dabei ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz, als in den vorstehenden Absätzen geregelt ist, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für unerlaubte Handlungen gem. §§ 823, 831 BGB; eine etwaige uneingeschränkte Haftung nach den Vorschriften des deutschen Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

3.2. Wartung

Die Wartung des Fahrzeuges, außer der Wagenwäsche, wird vom Verein durchgeführt.

3.4. Reparatur

Wird während der Fahrzeugnutzung eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen die Fahrer eine Vertragswerkstätte bis zum Kostenbetrag von 100,00 Euro ohne Rücksprache beauftragen. Bei erforderlichen Reparaturen, die den vorgenannten Kostenbetrag übersteigen, ist in jedem Fall die vorherige telefonische Zustimmung des Vereins/Vorstands einzuholen.

3.5. Technischer Defekt

Falls das Fahrzeug auf Grund eines technischen Defektes nicht mehr fahrfähig ist, sind die Fahrer verpflichtet, hiervon unverzüglich den Verein telefonisch zu verständigen und die weitere Vorgehensweise mit diesem abzusprechen. Ist dort niemand zu erreichen, haben die Fahrer die durch den Schutzbrief angebotene Pannenhilfe zu kontaktieren und, sofern eine Schadensbehebung nicht an Ort und Stelle möglich ist, das Fahrzeug zu dieser Werkstatt transportieren zu lassen. Keinesfalls darf das Fahrzeug an Ort und Stelle belassen werden. In jedem Fall ist der Verein spätestens am folgenden Morgen zu informieren. Die Kosten hierfür werden den Fahrern vom Verein erstattet, sofern die Fahrer den technischen Defekt nicht zu vertreten (Haftung z.B. bei Überdrehen des Motors, Fahren ohne Öl etc.) haben. Weitere Kostenerstattung oder den Ersatz eines Folgeschadens können die Fahrer vom Verein nicht verlangen. Ein etwa erforderlicher Reparaturauftrag ist vorher mit dem Verein abzustimmen. Einen Ausfall oder eine Beschädigung des Kilometerzählers haben die Fahrer dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Ausfall des Fahrzeuges vor Nutzungsbeginn durch höhere Gewalt oder nicht vorhersehbare Einflüsse berechtigt den Fahrer nicht zu Schadensersatz. Evtl. geleistete Vorauszahlungen werden zurückgewährt.

4. Haftung des Fahrers

4.1.

Die Fahrer haften dem Verein gegenüber im Falle leichter Fahrlässigkeit in jedem Fall für Schäden am Fahrzeug, welche während der Nutzungszeit und darüber hinaus bis zur ordnungsgemäßen und verabredeten Rücknahme durch den Verein entstanden sind, insbesondere solchen, die durch das Ladegut, die Nichtbeachtung der Durchfahrthöhe oder sonstiger Vorschriften oder Obhutpflichten, an Sitzbezügen und Bodenteppichen, Felgen und Reifen verursacht wurden, sowie für Schäden die auf Grund einer unrichtigen Kraftstoffbefüllung (die richtige Kraftstoffbefüllung ist mittels Tankquittung zu belegen) des Fahrzeuges durch die Fahrer entstanden sind, aber auch für alle sonstigen Schäden in voller Höhe. Dasselbe gilt bei einer Beförderung von Gefahrgut. Ausgenommen hiervon sind Schäden, welche durch Mängel des Fahrzeugs selbst verursacht wurden und welche für die Fahrer nicht vermeidbar waren. Sofern der vereinbarte Rückgabetermin seitens des Fahrers nicht eingehalten werden kann, haftet der Fahrer auch für den Zeitraum bis zur tatsächlichen Rückgabe des Fahrzeuges. Sämtliche Bestimmungen dieser Ziffer geltend außerdem auch in jedem Fall ohne eigenes Verschulden der Fahrer.

4.2.

Haben die Fahrer mit dem Verein eine Haftungsbeschränkung vereinbart, haften sie bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln (z.B. unangepasste Geschwindigkeit), bei Fahren unter Alkoholeinfluss und bei Unfallflucht sowie im Falle einer Obliegenheitsverletzung gemäß Ziffern 2.1 – 2.6 dieser AGB in vollem Umfang. Im Übrigen haften die Fahrer vorbehaltlich der Vereinbarungen in Ziffer 4.1 lediglich in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung und auf Schadenspositionen, welche von der Fahrzeugversicherung nicht umfasst sind. Werden mehrere unabhängige Schäden verursacht, haften die Fahrer für jeden einzelnen Schadensfall bis zur Höhe der in den Nutzungsbedingungen ausgewiesenen Selbstbeteiligung. Der Verein kann bei Behördenanfragen aufgrund von Verkehrsverstößen zum Ausgleich des daraus entstehenden erhöhten Verwaltungsaufwandes für jeden einzelnen Vorgang eine Bearbeitungsgebühr erheben.

4.3.

Der Verein verpflichtet sich, Ansprüche auf Ersatz der Reparaturkosten des Fahrzeugs bzw. – bei Vorliegen eines Totalschadens - auf Ersatz des Wiederbeschaffungswertes vermindert um den Restwert, welche ihr gegen einen Unfallgegner des Fahrers zustehen, an die Fahrer abzutreten, jedoch höchstens in Höhe desjenigen Betrages, welchen die Fahrer selbst an den Verein zum Ausgleich dieses Schadens bezahlt haben. Nicht abgetreten werden können Ansprüche, welche auf Dritte übergegangen sind oder noch übergehen werden (z.B. Fahrzeugversicherung). Diese Forderungsübergänge gehen der Abtretung an die Fahrer vor. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil eines solchen Dritten geltend gemacht werden.

5. Weitere Vereinbarungen

5.1.

Der Verein ist berechtigt, die Nutzungsvereinbarung außerordentlich und fristlos auch ohne vorherige Ankündigung oder Abmahnung zu kündigen, wenn ein Fahrer gegen eine Verabredung der Nutzungsbedingungen oder gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen hat oder wenn gegen einen Fahrer eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung eingeleitet wurde, jedenfalls aber dann, wenn die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gegen einen Fahrer oder das Insolvenzverfahren beantragt wurde oder eine Zahlung in Zusammenhang mit den Nutzungsbedingungen nicht fristgerecht geleistet wurde.

5.2.

Zurückbehaltungsrechte der Fahrer können gegenüber dem Verein nur insoweit geltend gemacht werden, als sie auf denselben Nutzungsbedingungen beruhen, aus dem der Verein Ansprüche gegen die Fahrer geltend macht.

5.3.

Eine Abtretung von Forderungen der Fahrer gegen den Verein ist unzulässig.

5.4.

Weitere Vereinbarungen, als die KFZ-Nutzungsbedingungen und in diesen AGB schriftlich niedergelegt, wurden nicht getroffen. Nachträgliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

5.5.

Persönliche Daten der Fahrer werden vom Verein in ihrer EDV erfasst.

5.6.

Die Weitergabe dieser Daten an Dritte zur Durchsetzung berechtigter Interessen des Vereins im Rahmen der Fahrzeug-Nutzungsbedingungen und zu dessen Abwicklung sowie im Rahmen der Durchsetzung von Ansprüchen des Vereins ist gestattet.

5.7

Die Buchung kann bis einem Monat vor Mietbeginn kostenlos storniert werden. Bis 14 Tage davor fallen 50% der Kautions an, danach wird die gesamte Kautions einbehalten.

7. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Es gilt Deutsches Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Bezug auf die Nutzung von Vereinskraftfahrzeugen ist Rottweil. Sollten einzelne Nutzungsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist so auszulegen, dass sie einerseits wirksam ist und andererseits der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte Zweck möglichst weitgehend erreicht wird.